



Satzung des „Kulturnetzwerk Neukölln“ in der geänderten Fassung vom 18.03.2009

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Kulturnetzwerk Neukölln“
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Kulturnetzwerk Neukölln e.V. mit Sitz in Neukölln, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Berlin.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht mittels Durchführung von künstlerischen, kulturellen und kulturpädagogischen Projekten und Veranstaltungen in den Bereichen Literatur, Bildende Kunst und Theater sowie Kinder-, Frauen- und Ausländerkultur – mit dem Ziel, kunstspezifische Kommunikationsformen breiteren, auch sozial benachteiligten Bevölkerungsschichten zu vermitteln sowie einfacher und offen zugänglich zu machen. Die Projekte und Veranstaltungen sollen, soweit möglich und sinnvoll, in Kooperation mit und durch Vernetzung von bereits existierenden Kulturträgern durchgeführt und effektiviert werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Art, Erwerb und Bedingungen der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können juristische Personen sein, sofern sie eine kulturelle Ausrichtung haben und natürliche Personen, die in kulturellen Bereichen tätig sind.
2. Jede Einrichtung darf nur einmal vertreten sein.
3. Natürlichen oder juristischen Personen, die die Ziele des Kulturnetzwerk Neukölln unterstützen möchten, wird die Form der fördernden Mitgliedschaft angeboten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einem von der Mitgliederversammlung dafür beauftragten Ausschuß.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich ist
 - durch Tod
 - durch Ausschluß
 - wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Satzung des „Kulturnetzwerkes Neukölln“ anzuerkennen und die Vereinszwecke und –ziele zu fördern und zu achten.
2. Jedes Mitglied hat im ersten Quartal des Geschäftsjahres den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Die Mitglieder haben Anspruch darauf, über alle Projekte und Aktivitäten des Vereins informiert zu werden.
4. Die Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß im laufenden Geschäftsjahr entrichtet haben, haben das Recht, an Mitgliederversammlungen mit vollem Stimmrecht teilzunehmen. Ebenso haben sie das Recht, Anträge schriftlich oder mündlich einzubringen.
5. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, sich durch andere ordentliche Mitglieder bei der Mitgliederversammlungen im Stimmrecht vertreten zu lassen. Das vertretende Mitglied muß dem Vorstand die Vertretung durch schriftliche Vollmacht anzeigen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 5.1 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet mindestens einmal jährlich statt. Dabei sind alle Mitglieder spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Sitzungen werden vom Vorstand einberufen.
- b) Außerordentliche MV können vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mind. 30% der Mitglieder einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
- c) Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit wird als Abwertung gewertet. Die MV ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Nichtbeschlußfähigkeit wird die MV bei unveränderter Tagesordnung frühestens eine Woche später wiederholt und ist dann unabhängig von der Anzahl der Stimmberechtigten beschlußfähig.
- d) Bei jeder MV wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und Protokollanten unterschrieben.
- e) Die Aufgaben und Rechte der MV sind:
 - Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten MV
 - Verlesung des Rechenschaftsberichtes des Kassenwartes
 - Verlesung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge
 - Wahl des Vorstandes für 2 Jahre
 - Wahl von anderen Funktionsträgern

- Wahl von Ausschüssen sowie die Bestätigung ihrer jeweiligen Geschäftsordnung
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ausschluß von Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit
 - Entscheidungen über eingereichte Anträge
 - Möglichkeit der Abwahl des Vorstandes bei 2/3 Mehrheit
 - Entscheidung über die Behandlung von am Verhandlungstag eingereichten mündlichen Anträgen
 - Einblick in laufende oder geplante Projekte, Konzeptionen und Auswahlkriterien der Mitarbeiter zu verlangen
 - Entwicklung von Initiativen zur Unterstützung der Vereinsziele, sowie Vorschläge und Empfehlungen für die Arbeit des Vorstandes.

§ 5.2 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, u.a. in der Funktion des Vorsitzes, der Stellvertretung und der Schriftführung, wobei die Anzahl der Vorstandsmitglieder eine ungerade Zahl ergeben muss.
- b) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- c) Zur Sicherung der Arbeit können Beisitzer gewählt werden.
- d) Der Vorstand nimmt die unter § 5.1 aufgeführten Pflichten in Bezug auf die MV und eventuellen Ausschüssen wahr. Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und kann zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter(innen) einstellen. Eine etwaige Mitgliedschaft im Verein ruht während der Beschäftigungszeit.
- e) Der Vorstand ist den Mitgliedern gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- f) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem (der) Vorsitzenden oder seiner(m) Stellvertreter(in) einberufen.
- g) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 6 Auflösung des Vereins; Vermögensverwendung

1. Der Verein kann mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn der Antrag auf Auflösung mit zweimonatiger Frist allen Mitgliedern zusammen mit der Einberufung der MV auf der der Antrag beschlossen werden soll, schriftlich zugegangen ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle gemeinnützige Zwecke im Bezirk Neukölln zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die entsprechenden Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.